

## Entwurf

### 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt I S. 800) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1150) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am xx.xx.2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2014 zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

#### Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abmeldung eines Behälters für weniger als zwei Monate führt weder zu einer Minderung der Nutzungsgebühren noch einem Aussetzen der Verwaltungsgebühren.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Schuldner der Gebühren für die Sperrabfallabfuhr gemäß § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung ist neben dem weiteren Antragsteller im Sinne von § 22 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung immer auch der Eigentümer, im Falle der Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht, Nießbrauchrecht oder sonstigem zur Nutzung eines Grundstücks berechtigendem dinglichen Recht, der jeweils Berechtigte.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sperrmüll“ durch das Wort „Sperrabfall“ ersetzt. Weiter wird vor dem Wort „Sperrabfall“ das Wort „anteilig“ eingefügt. Weiter werden nach dem Wort „Sperrabfall“ die Wörter „im Holsystem und“ eingefügt und die Wörter „bis 2 m<sup>3</sup> pro Anlieferung“ gestrichen.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 4 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als

den für die jeweilige Behälterart zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt bei Fehlbe-  
füllung

- eines MGB 120 Liter die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 240 Liter die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 120 Liter die Gebühr 6,70 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 240 Liter die Gebühr 13,41 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 770 Liter die Gebühr 36,96 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 1.100 Liter die Gebühr 52,80 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

5. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS  
sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß §  
18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

		Euro
a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter	je Entleerung 8,23
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter	je Entleerung 14,94
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter	je Entleerung 42,61
d)	Abfallbehälter MGB 1.100 Liter	je Entleerung 60,83
e)	Abfallbehälter MGB 3.300 Liter	je Entleerung 180,34
f)	Abfallbehälter MGB 5.500 Liter	je Entleerung 301,03

Neben der vorgenannten Gebühr werden bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS  
für den Transport (An- und Abfahrt) und Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten  
berechnet.

6. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Sperrabfallabfuhr und -selbstanlieferung

7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Wertstoff-Zentren des Verbandes kann Sperrabfall bis zu einer Höchstgrenze von 2 m<sup>3</sup> angeliefert  
werden. Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrabfall beträgt 2,00 Euro je angefangenem m<sup>3</sup>.

## Artikel II, Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Tag des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt  
des Saarlandes folgt, in Kraft.

Saarbrücken, xx.xx.2021

Entsorgungsverband Saar

Georg Jungmann  
Geschäftsführer

Stefan Kunz  
Geschäftsführer